

4.1 Allgemeine Erläuterungen

Für die acht beantragten Windenergieanlagen des Typs Vestas (zwei Anlagen V136 mit 112 m Nabenhöhe und 4,2 MW Leistung, vier Anlagen V150 mit 125 m Nabenhöhe und 6,0 MW Leistung sowie zwei Anlagen V150 mit 148 m Nabenhöhe und 6,0 MW Leistung) inkl. Nebenanlagen und Zuwegung, sind neben den Bauanträgen und Anträgen nach BImSchG weitere Genehmigungen erforderlich. Diese werden im Rahmen des vorliegenden Antrags ebenfalls beantragt:

- Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG, der Antrag bzw. die Entscheidung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Der Antrag für die Waldumwandlung liegt dem BImSchG-Antrag unter „4.2 Antrag auf Waldumwandlung“ bei.
- Antrag auf Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Wehebachtalsperre gem. § 8 WSG-VO Wehebachtalsperre. Der Antrag bzw. die Entscheidung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Der Antrag auf Ausnahme liegt dem BImSchG-Antrag unter „4.6 Antrag auf Ausnahme im WSG“ bei.
- Antrag auf Befreiung von den Verboten im NSG Zweifaller und Rotter Wald. Der Antrag bzw. die Entscheidung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Der Antrag auf Ausnahme befindet sich im BImSchG-Antrag im Kapitel „14.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan“.
- Eingriffe in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild und hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes gem. § 44 BNatSchG, LG NRW sowie FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (siehe auch „4.4 Eingriffsgenehmigung“). Die Ermittlung und Bewertung der Eingriffe sowie die Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen des vorliegenden BImSchG-Antrags darzustellen und zu benennen und werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens beurteilt und genehmigt. Die entsprechenden Gutachten liegen dem Antrag unter Kapitel 14 bei.

Folgende Anträge/Anzeigen sind dagegen kein Bestandteil des vorliegenden Antrags, die entsprechenden Darstellungen sind dem Antrag informativ beigelegt:

- Antrag auf Sondernutzungserlaubnis
- Wegebauanzeige gem. § 6b LFoG

Die Einreichung des Antrags auf Sondernutzungserlaubnis und der Wegebauanzeige sind erst nach Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen sinnvoll, da erst in diesem Fall eine Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen Stellen möglich ist. Im Falle einer Genehmigung des Windparks erfolgt die Antragsstellung/Anzeige vor Baubeginn.